

Religiöse Bildung in der Spannung zwischen staatlichen Reglementierungen und Religionsfreiheit

Frankeich und die *laïcité*

Die Autorin

Mag.^a Petra Juen, Universitätsassistentin am Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, Fachbereich Katechetik/Religionspädagogik und Religionsdidaktik.

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Petra Juen
Institut für Praktische Theologie
Katechetik/Religionspädagogik/Religionsdidaktik
Karl-Rahner-Platz 1
A-6020 Innsbruck
e-mail: petra.juen@uibk.ac.at



Religiöse Bildung in der Spannung zwischen staatlichen Reglementierungen und Religionsfreiheit

Frankeich und die *laïcité*

Abstract

Im Gesamthema des ÖRF ‚Religionspädagogik und Politik‘ fokussiert sich dieser Artikel auf Spannungen zwischen staatlichen Reglementierungen und Religionsfreiheit am Beispiel von Frankreich. Dort ist der Staat maßgeblich an Entscheidungen, die die Religion betreffen, durch das Gesetz von 1905 zur Trennung von Staat und Kirche(n), beteiligt. Bereits innerhalb dieses Gesetzes werden Divergenzen deutlich. Diese sollen mittels historischem und juristischem Hintergrundwissen sowie konkreten Beispielen des Umgangs damit, aus dem Alltag von Angestellten in öffentlichen Schulen, aufgezeigt werden.

Schlagnvorte: Frankreich – laïcité – öffentliche Schule – religiöse Erziehung

Religious education in the tension between state regulations and religious freedom: France and the laïcité

In the overall theme of the ÖRF, Religious Education and Politics, this article focuses on tensions between state regulation and religious freedom, using the example of France. There, the state is significantly involved in making decisions that affect religion, through the law of 1905 on Separation of Church(es) and the State. Already within this law divergences become clear. These should be demonstrated by means of historical and legal background knowledge as well as concrete examples of dealing with it from the everyday life of employees in public schools.

Keywords: France – laïcité – public schools – religious education

1. Einleitung

Im Kontext des Gesamtthemas des ÖRF ‚Religionspädagogik und Politik‘ beschäftigt sich dieser Artikel mit der Spannung zwischen staatlichen Reglementierungen und Religionsfreiheit in Bezug auf religiöse Bildung. Exemplarisch wird diese Thematik am Beispiel der französischen Regelung der *laïcité* veranschaulicht. Die Trennung von Staat und Kirche(n) durch die Einführung der *laïcité* war auch mit der Intention verbunden mehr Freiheiten für Minderheitenreligionen zu schaffen. Trotz dieser Intention stellte sich heraus, dass es besonders in Bezug auf öffentliche Glaubensäußerungen mehr religiöse Einschränkungen für französische BürgerInnen gibt. Für mich persönlich ist dieses Verhältnis von Ermöglichung und Förderung bei gleichzeitiger Einschränkung von religiöser Bildung in Frankreich besonders spannend, da ich während meines sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes als Sprachassistentin in Frankreich täglich selbst damit konfrontiert wurde.

Anliegen dieses Artikels ist es somit, die vermeintliche Balance von staatlicher Reglementierung und individueller Religionsfreiheit in Frankreich durch die Einführung des Gesetzes der *laïcité* aufzuzeigen. In einem ersten Schritt werden dafür die Begriffe *laïcité*, *Religionsfreiheit* und *staatliche Reglementierung* geklärt sowie ihre Bedeutung für den Bildungskontext Schule herausgearbeitet. Anschließend werden daraus resultierende Spannungsfelder mittels Skizzierung, Analyse und Ergebnisdiskussion von exemplarisch ausgewählten Situationen aus öffentlichen französischen Schulen aufgezeigt.

2. *Laïcité* zwischen Religionsfreiheit und staatlicher Reglementierung

Dieser Abschnitt widmet sich der theoretischen Diskussion sowie inhaltlichen Klärung der Begrifflichkeiten mittels Fachliteratur.

2.1 Der Begriff *laïcité* aus etymologischer Perspektive

Edgar Quinet, ein französischer Historiker und Schriftsteller, fordert das Prinzip der *laïcité* erstmals in seinem Werk *L'enseignement du peuple* von 1850.¹ Dort schreibt er: „*L'instituteur laïque, en intervenant dans l'Église, y fait entrer l'hérésie. Le prêtre, en intervenant dans l'école, y fait entrer la servitude. Que faut-il donc faire? Les séparer.*“². Quinet beschreibt die notwendige Trennung von öffentlicher Schule und Kirche.

1 Vgl. QUINET, Edgar: *L'enseignement du peuple*. Paris : Chamerot 1850, 164.

2 EBD. Eigenübersetzung: Die säkulare Lehrperson bringt die Häresie in die Kirche, wenn sie sich in deren Belange einmischt. Der Priester bringt die (kirchlichen) Zwänge in die Schule, wenn er sich in deren Belange einmischt. Was sollte man also tun? Die beiden trennen.

Das französische Wort *laïcité* gibt es seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.³ Nach Kahn wird es erstmals 1871 im *Dictionnaire Littré* mit folgender Definition erwähnt: „Befürworter einer sozialpolitischen Organisation, in der sich der Plan religiöser und öffentlicher Institutionen unterscheidet.“⁴ Im Deutschen wird *laïcité* normalerweise mit *Laizismus* übersetzt. Der französische Religionssoziologe Jean-Paul Willaime kritisiert diese Übersetzung, da der Terminus *laïcité* dadurch eine Schwerpunktverlagerung erhält. Mit dem deutschen Wort *Laizismus* werden antireligiöse Konnotationen verbunden, welche allerdings nur einen Teilaspekt der *laïcité* ausmachen.⁵ Die *laïcité* muss, so der französische Philosoph Henri Pena-Ruiz, ganzheitlicher und pluraler gesehen werden.⁶ Diese Vielfalt der *laïcité*-Verständnisse zeigt sich in ihren oppositiven Ansprüchen, denn einerseits meint *laïcité* den Versuch der Ausmerzungen der öffentlichen und freien Religionsausübung und andererseits setzt sie sich für die Wahrung und den Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit ein.⁷

Anhand des Beispiels einer hijabtragenden Lehrerin erläutern Maclure und Taylor das Spannungsverhältnis der Pluralität innerhalb der *laïcité*. Das Tragen eines Hijabs in der Schule widerspricht demzufolge dem Prinzip der Neutralität, weshalb die Lehrerin ihren Hijab abnehmen müsste. Gleichzeitig schützt die *laïcité* die persönliche Gewissens- und Religionsfreiheit, wodurch die Lehrerin ihren Hijab tragen dürfte.⁸ Die Autoren plädieren für eine individuelle Lösung, da das Tragen eines Kopftuches in der Praxis meist eine berufliche Einschränkung bedeutet. Diese Diskriminierung sollte aber gerade durch das Gesetz der *laïcité* vermieden werden.

2.2 Der Begriff *Religionsfreiheit* aus historischer Perspektive

Mit dem Begriff *Religionsfreiheit* ist der „moralisch begründete und positiv-rechtlich garantierte Anspruch des einzelnen, seine religiöse Überzeugung frei von staatlichem Zwang zu wählen, sich privat und öffentlich zu ihr zu bekennen und ihr gemäß zu leben“⁹ gemeint. Mit der Religionsfreiheit einher geht auch der

3 Vgl. KAHN, Pierre : La Laïcité. Paris : Le Cavalier Bleu 2005, 6.

4 EBD. Originalzitat: « partisan d'une organisation sociopolitique dans laquelle le plan du religieux et des institutions publiques sont distincts »

5 Vgl. WILLAIME, Jean-Paul: Frankreich. Laizität und Privatisierung der Religion - gesellschaftliche Befriedigung oder agnostische Gegenkultur?, in: BESIER, Gerhard / LÜBBE Hermann (Hg.): Politische Religion und Religionspolitik. Zwischen Totalitarismus und Bürgerfreiheit, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 343–358.

6 Vgl. PENA-RUIZ, Henri: Histoire de la laïcité. Genèse d'un idéal, Paris: Gallimard 2005, 134.

7 Vgl. WILLAIME 2005 [Anm.5], 343.

8 Vgl. MACLURE, Jocelyn / TAYLOR, Charles: Laizität und Gewissensfreiheit. Berlin: Suhrkamp 2011, 35.

9 KASPAR, Walter u. a. (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Achter Band. Pearson bis Samuel, Freiburg: Herder³ 1999, 1047.

Begriff der Toleranz, welcher gemeinhin als „die Bereitschaft, in Fragen der religiösen, politischen, weltanschaulichen und kulturellen Überzeugung andere Anschauungen, Einstellungen, Sitten und Gewohnheiten auch dann gelten zu lassen bzw. zu respektieren, wenn sie für falsch gehalten werden“¹⁰ definiert wird. Im Folgenden soll der französische Kontext anhand von exemplarisch ausgewählten historischen Entwicklungen skizziert werden.

Die Wurzeln der Auseinandersetzung von Religion und Öffentlichkeit führen bis ins 16. Jahrhundert zurück. 1562 führten u. a. die unmöglichen Lebensbedingungen für die ProtestantInnen zu den brutalen Hugenottenkriegen (1562-1598) in Frankreich.¹¹ Diese endeten mit dem Edikt von Nantes, das den Hugenotten ein gefahrloses Feiern des Sonntagsgottesdienstes, die Zulassung zu fast allen Ämtern sowie die Einrichtung von speziellen Sicherheitsplätzen ermöglichte.¹² Im weiteren Verlauf der Geschichte wurden unterschiedliche Edikte erlassen, mit dem Ziel, die erhaltenen Rechte der ProtestantInnen wieder einzuschränken.¹³ Viele ProtestantInnen flohen deshalb aus Frankreich. In der Zeit der Aufklärung brachte der Genfer Philosoph Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) erstmals die Idee zur Einführung einer sogenannten Zivilreligion vor, welche die BürgerInnen in besonderer Weise an ihre staatsbürgerlichen Pflichten erinnern und bisherige konfessionelle und religiöse Formen ersetzen sollte. Unterschiedliche Entwicklungen mündeten 1789 in die Französische Revolution. In der daraus resultierenden Nationalversammlung aller drei Stände wurde die Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Besonders Artikel 10 und 11 waren für den Klerus inakzeptabel, da sie eine gewisse religiöse Toleranz gegenüber den ProtestantInnen eröffneten. Wenig später, 1795, kam es zur ersten Trennung von Staat und Kirche(n). Im Zentrum des Interesses standen die Versöhnung von Kirche und Staat bei gleichzeitiger Verhinderung katholisch-klerikaler Machtauswüchse.¹⁴ Dieses Gesetz stellt den Grundstein für das Gesetz von 1905 dar.¹⁵

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts (1801) wurde ein Konkordat zwischen der Kirche und dem französischen Staat unterzeichnet, welches die Vormachtstellung der

10 Vgl. Brockhaus, Toleranz. Mannheim: F.A.Brockhaus²¹ 2006 [Band 27], 528.

11 Vgl. VENARD, Marc: La grande cassure (1520–1598), in: LE GOFF, Jacques / RÉMOND, René (Hg.): Histoire de la France religieuse. Vol 2 (185–320), Paris: Éditions du Seuil 1988, 237.

12 Vgl. MODEHN, Christian: Religion in Frankreich. Darstellung und Daten zu Geschichte und Gegenwart, Gütersloh: GTB Gütersloher Verlagshaus 1993, 44.

13 LABROUSSE, Élisabeth / SAUZET, Robert: Au temps du Roi-Soleil, in: : LE GOFF, Jacques / RÉMOND, René (Hg.): Histoire de la France religieuse Vol 2 (475–538), Paris: Éditions du Seuil 1988, 488.

14 Vgl. SZRAMKIEWICZ, Romuald: Boissy d’Anglas. La Constitution de l’An III et la Politique Religieuse, in: CONAC, Gérard (Hg.): La Constitution de l’An III. Boissy d’Anglas et la Naissance du Libéralisme Constitutionnel, Paris: 1999, 153–165.

15 BAUBÉROT, Jean: Laicity, in: BERENSON, Edward/ DUCLERT, Vincent/ PROCHASSON, Christophe (Hg.): The French Republic. History, Values, Debates, London: Cornell University Press 2011, 127–135.

Katholischen Kirche wieder herstellte.¹⁶ Dieses Konkordat galt, bis 1905 schließlich die Trennung von Kirche(n) und Staat wieder offiziell beschlossen wurde.¹⁷

2.3 Der Begriff *staatliche Reglementierung* aus juristischer Perspektive

Unter dem Begriff der *réglementation* finden sich im französischen Wörterbuch *Le grand Robert de la langue française* zwei unterschiedliche Definitionen.¹⁸ Zum einen handelt es sich um eine „*action de fixer, de déterminer quelque chose, de manière autoritaire et précise, de faire des règlements*“¹⁹. Zum anderen ist es ein „*ensemble de règles, de règlements, de prescriptions qui concernent un domaine particulier*.“²⁰ Für den französischen Kontext wird dies besonders durch die unterschiedlichen Gesetze und Veränderungen der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die öffentliche Schule in Frankreich nachvollziehbar und deshalb im Folgenden exemplarisch dargestellt. Bis ins 19. Jahrhundert war die Bildung der französischen Bevölkerung Sache der katholischen Kirche. Erst im Jahr 1881 wurde das *loi Ferry* verabschiedet, welches den kostenlosen öffentlichen Unterricht einführte. Ein Jahr später wurde er für SchülerInnen im Alter von sechs bis dreizehn Jahren obligatorisch und laizistisch. 1886 wurde mit dem *loi Goblet* dem gesamten Klerus das Unterrichten in öffentlichen Schulen verboten.²¹ 1905 wurde schließlich das *Loi sur la séparation des Églises et de l'État* erlassen, welches die Trennung von Staat und Kirche(n) beschreibt. Es folgten viele Jahre der Diskussion und Auseinandersetzungen über den Inhalt und die genaue Bedeutung des Dokuments bis schließlich 1923 eine Einigung zwischen dem französischen Staat und dem Vatikan erzielt werden konnte.²² Das Gesetz fordert sowohl die Kirche(n) als auch den Staat auf, sich jeweils um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern und sich nicht in die jeweils andere Domäne einzumischen.²³ 1945 ver-

16 BOUWERS, EVELINE: Essay zu Religion und Politik in Frankreich. Von der Französischen Revolution bis zur Dritten Republik, in: https://wiki.ieg-mainz.de/konjunkturen/index.php?title=Essay_zu_Religion_und_Politik_in_Frankreich_%E2%80%93_Von_der_Franz%C3%B6sischen_Revolution_bis_zur_Dritten_Republik#cite_note-13 [abgerufen am 23.01.2019].

17 Vgl. MODEHN 1993 [Anm.12], 77.

18 Vgl. REY, Alain (Hg.): *Le grand Robert de la langue française*. Mot: *Réglementation*, Paris: Dictionnaires le Robert² 2001 [Band 5], 1814.

19 EBD. Eigenübersetzung: eine Handlung, um etwas in einer autoritären und präzisen Art und Weise zu fixieren, zu bestimmen, autoritär und präzise zu bestimmen; um Regelungen zu machen.

20 EBD. Eigenübersetzung: Gesamtheit von Regeln, Regelungen und Vorschriften, die sich auf einen bestimmten Bereich beziehen.

21 Vgl. CAHN, Jean-Paul : Introduction. De l'actualité d'une démarche comparatiste et transnationale, in: CAHN, Jean-Paul / KÄELBLE, Hartmut (Hg.): *Religion und Laizität in Frankreich und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag. 2008, 7–21.

22 Vgl. EBD., 15.

23 Vgl. EBD., 16.

fassten die französischen Kardinäle eine Deklaration zur Unterstützung der *laïcité* und ein Jahr später wurde das Gesetz zur Realität für Frankreich.²⁴

2.4 Resümierende Bemerkungen

Mit Blick auf die historischen Entwicklungen lassen sich für die Begrifflichkeiten der *laïcité*, der *Religionsfreiheit* und der *staatlichen Reglementierungen* ambivalente Tendenzen festhalten: Einerseits wird mittels der *laïcité* versucht, die freie Religionsausübung in der Öffentlichkeit zu verhindern, andererseits sind mit der *laïcité* Intentionen verbunden, die Gewissens- und Religionsfreiheit zu schützen. Mittels der historischen Ereignisse, die immer wieder Intoleranzen gegenüber den nicht-katholischen Konfessionen und Religionen aufzeigen, wird der Begriff *Religionsfreiheit* umschrieben. Mit dem Begriffsfeld *staatliche Reglementierungen* werden gesetzliche Entwicklungen in Bezug auf Religion und Religiosität im Schulwesen aufgezeigt. Hier wird ersichtlich, dass die öffentliche Präsenz von Religiösem im Laufe der Zeit deutlich reduziert wurde. Demgegenüber wird jedoch die Offenheit der *laïcité* für individuelle Lösungsmöglichkeiten sichtbar.

3. Formen religiöser Bildung an der öffentlichen Schule

In Frankreich gibt es keinen konfessionellen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, da das französische Schul- und Bildungssystem in mehreren Separierungswellen von der Katholischen Kirche getrennt wurde.²⁵ Einzig in der Region Elsass-Lothringen wurde die Trennung nicht vollzogen, da sie zu dieser Zeit zum deutschen Reich gehörte. Folglich gibt es dort heute noch je eine Stunde konfessionellen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen.²⁶ Im restlichen Frankreich bekommen die SchülerInnen einen Nachmittag in der Woche für den Besuch der Katechese in der Gemeinde schulfrei.²⁷ Mit dieser Regelung ging die Trennung von Schule und Kirchengemeinde einher. 1959 wird das *Gesetz Debré* mit konkreten Bestimmungen für die Schulseelsorge erlassen: „*Der Staat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um den SchülerInnen des öffentlichen Bildungskontextes die Freiheit der Kulte und der Glaubensunterweisung zu gewährleisten.*“²⁸ Jene SeelsorgerInnen, die diesen Dienst übernehmen, werden vom Staat bezahlt. Dies drückt die staatliche Anerkennung des Rechts auf freie Religionsausübung in öffentlichen Schulen aus. Allerdings darf es keine Missionstätigkeit geben und die

24 Vgl. EBD., 12.

25 Vgl. WILLAIME, Jean-Paul: *Religious Education in French Schools*, in: ROTHGANGEL, Martin / JACKSON, Robert / JÄGGLE, Martin (Hg.): *Religious Education at Schools in Europe. Part 2*, Wien: Vienna University Press 2014, 99–120.

26 Vgl. SCHRÖDER, Bernd: *Religionsunterricht in Europa*, in: ROTHGANGEL, Martin / ADAM, Gottfried / LACHMANN, Rainer (Hg.): *Religionspädagogisches Kompendium*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2012, 175–190.

27 Vgl. WILLAIME 2014 [Anm.28], 99.

28 Eigenübersetzung: DEBRÉ, Jean-Louis: *La laïcité à l'école. Un principe républicain à réaffirmer*, Paris: Odile Jacob 2004, 132.

SeelsorgerInnen müssen sich an die Schulgesetze halten.²⁹ Insgesamt gibt es in Frankreich rund 3000 Sekundarschulen (*collèges, lycées*), die eine solche *aumônerie scolaire* (= schulische Seelsorge) anbieten.³⁰ Das Verbot zum Tragen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum, also auch der Schule, von 2004³¹ nimmt die erwähnten SeelsorgerInnen aus, da sie nicht unmittelbar zur *communauté éducative* (Lehrkörper) gehören.³²

In Bezug auf die *aumônerie scolaire* wurden, besonders durch konkrete Beobachtungen vor Ort, Spannungen zwischen alltäglicher Praxis und gesetzlichen Rahmenbedingungen deutlich. Die SeelsorgerInnen müssen aktiv für ihre Seelsorge werben, um SchülerInnen für die Teilnahme zu gewinnen. Gesetzlich ist es ihnen erlaubt, Informationsflyer für die *aumônerie scolaire* in der Schule aufzuhängen bzw. zu verteilen.

Im Laufe meiner Forschungstätigkeit gewann ich einen besonderen Einblick in diese Schwierigkeiten. So wurden mir einige innerschulische Hürden erst dadurch deutlich. Zunächst müssen die SeelsorgerInnen auf das Wohlwollen von MitarbeiterInnen der Administration hoffen. Diese wiederum sind froh, dass nur christliche SeelsorgerInnen ihre Informationsblätter in die Schule bringen und keine VertreterInnen anderer Glaubensgemeinschaften, da sie ansonsten Anrufe von verärgerten Elternteilen befürchten würden. Eine weitere Erschwernis zeigt sich für die SeelsorgerInnen in der relativ kurzen Dauer des Aushangs. Nach wenigen Wochen werden die Flyer mit aktuelleren oder relevanteren Broschüren ersetzt. Zudem stellen Lehrpersonen einen weiteren einflussnehmenden Faktor dar, was im nächsten Kapitel exemplarisch anhand einer konkreten Situation erläutert wird.

4. Religionsfreiheit und staatliche Reglementierungen konkret: Einblicke in zwei öffentliche lycées

In diesem Abschnitt werden konkrete Beispiele in Bezug auf Spannungen zwischen Religionsfreiheit und staatlicher Reglementierungen, die ich im Kontext meiner qualitativ-empirischen Studie beobachtet habe, wiedergegeben, analysiert und deren Ergebnisse präsentiert.

29 Vgl. SCHRÖDER, Bernd: Religion(en) und Schule in Frankreich, in: Zeitschrift für Religionspädagogik 4 (2005) 44–46. Oder: http://www.theo-web.de/zeitschrift/ausgabe-200502/schroeder_frkr_relu-schul-1-thk-mr-rh.pdf [abgerufen am 13.02.2017].

30 Vgl. EBD., 54.

31 Vgl. WILLAIME 2014 [Anm.25], 99.

32 Vgl. SCHRÖDER 2005 [Anm.29], 54.

4.1 Empirische Herangehensweise und Forschungsmethoden

Im Rahmen der Diplomarbeit behandelte ich u. a. den Umgang mit Spannungen zwischen Religionsfreiheit und staatlicher Reglementierung religiöser Bildung am Beispiel von zwei öffentlichen französischen *lycées* unter den Rahmenbedingungen der *laïcité*.

Für die Datenerhebung wurden verschiedene qualitative Forschungsmethoden verwendet: drei qualitative Interviews, teilnehmende Beobachtung in Form eines Forschungstagebuchs, Hospitationsprotokolle, Gesprächsprotokolle und Originaldokumente in Form von E-Mails. Bei den E-Mails handelt es sich um offizielle E-Mails, die von Schlüsselpersonen des französischen Bildungssystems wie beispielsweise der Bildungsministerin in Bezug auf die Attentate im November 2015 an Lehrende verschickt wurden. Grundlegende Herangehensweise der Analyse stellte dabei die Grounded Theory dar. Entsprechend den Anforderungen des Datenmaterials wurden unterschiedlichste Formen der Auswertung wie die Sequenzanalyse, eine adaptierte Form der qualitativen Inhaltsanalyse sowie die Modellierung und Kategorienbildung verwendet.

4.2 Fallbeispiele: Umgang mit dem Spannungsverhältnis innerhalb der *laïcité*

Die Ergebnisse der empirischen Forschung zeigen im Speziellen jene Dilemmata, die sich aufgrund der weiten Fassung des *laïcité*-Begriffs in der Spannung, einerseits Religionsfreiheit und andererseits staatliche Reglementierung für konkret handelnde AkteurInnen in der Schule ergeben.

Im Folgenden werden Auszüge aus dem empirischen Datenmaterial von Lehrpersonen sowie medizinischem Schulpersonal³³ vorgestellt. Die Auszüge beziehen sich dabei auf vier unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, nämlich den Stellenwert des persönlichen Religionsbekenntnisses, religiöse Symbole und ihre Auswirkungen, Positionierung zwischen ‚Freiheit von Religion‘ und ‚Freiheit für Religion‘ sowie staatliche Regelungen und deren Einschränkungen des Unterrichts. Es werden zunächst alle Fallbeispiele geschildert und in einem nächsten Schritt analysiert.

33 Im Vergleich zu österreichischen Schulen arbeiten in französischen Schulen mehr MitarbeiterInnen in der Administration sowie im medizinischen und infrastrukturellen Sektor.

4.2.1 Stellenwert des persönlichen Religionsbekenntnisses und religiöser Rituale

Anhand von folgenden drei Beispielen wird deutlich welche Reaktionen Lehrpersonen von ihrem jeweiligen Gegenüber erfahren können, wenn sie über ihr persönliches Religionsbekenntnis oder ihre religiösen Praktiken sprechen.

Das erste Fallbeispiel beschreibt eine Deutschlehrperson, welche beiläufig während ihres Unterrichts ihre persönliche Religionszugehörigkeit gegenüber ihren SchülerInnen erwähnt. Eine Schülerin in der letzten Reihe echauffiert sich über das Verhalten der Lehrperson, da es ihrer Meinung nach gegen den Grundsatz der *laïcité* verstoße. Ihre Banknachbarin beruhigt sie und erklärt ihr, dass es nicht verboten sei, die eigene Religionszugehörigkeit zu äußern, sondern lediglich Bekehrungsversuche untersagt seien, die Lehrperson aber keinen Bekehrungsversuch unternommen hätte. Aus dieser Situation wird die Kontroversität der Äußerung der persönlichen Glaubenszugehörigkeit im öffentlichen Schulkontext deutlich.

Das zweite Beispiel handelt von einer Geographie- und Geschichtelehrperson, die mir in einem Gespräch im Konferenzzimmer erzählt, dass immer wieder SchülerInnen, besonders die zehn bis zwölfjährigen³⁴, von ihrem Religionsbekenntnis und ihrer gelebten Religion und Religiosität im Elternhaus sprechen. Der Themenbereich der Religionen veranlasst sie, Wissen über religiöse Inhalte sowie Praktiken aus einer Innenperspektive zu äußern. Dies sollten die SchülerInnen im öffentlichen Schulkontext unterlassen, weshalb die Lehrperson ihnen erklärt, dass es in der Schule nicht möglich sei, über ihren persönlichen Glauben zu sprechen. Zudem werden sie auf die *Charte de la laïcité*³⁵ verwiesen. In diesem Fallbeispiel werden erwünschte und unerwünschte Handlungen in Bezug auf die persönliche Glaubensäußerung sichtbar. Zur Einordnung der Handlungen dient die *Charte de la laïcité*.

Das dritte Fallbeispiel beschreibt eine Situation, die sich während meiner eigenen Unterrichtstätigkeit in einer Klasse zum Thema ‚Adventrituale in Österreich‘ ereignet hat. Ein Schüler erzählt mir, dass er jeden Tag im Advent mit seiner Familie einen Vers aus der Bibel liest. Dieses Erlebnis reflektiere ich gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des medizinischen Personals. Die Mitarbeiterin meldet mir zurück, dass es zunächst ein großer Vertrauensbeweis sei, den mir der Schüler entgegenbringe, wenn er mir diese Information vor seinen Klassenkameraden anvertraut.

34 Neben dem *lycée* gibt es auf dem Schulareal auch ein *collège*. Die Lehrperson spricht hier von den SchülerInnen aus einer *collège*-Klasse.

35 Die *Charte de la laïcité* ist ein offizielles Dokument, welches jene Werte beschreibt, die in unterschiedlichen öffentlichen Räumen zu respektieren sind. Seit 2013 muss es in jeder Schule ausgehängt werden.

Weiters gibt sie zu bedenken, dass eine solche Aussage im Klassenkontext mehrere Gefahren für den Schüler beinhalten könne. Er könnte von seinen MitschülerInnen deswegen ausgelacht, verspottet und gemobbt werden. Dieses Fallbeispiel zeigt Reaktionen des Umfelds auf die Äußerung von persönlichen Glaubensritualen, die mitunter gefährliche Auswirkungen zur Folge haben können.

Insgesamt geben die beschriebenen Situationen meist negative Resonanzen von unterschiedlichen ZuhörerInnen (SchülerInnen und Lehrpersonen) auf Äußerungen des persönlichen Religionsbekenntnisses wieder. Sie erleben ein gewisses Unbehagen in Bezug auf Gespräche über das persönliche Religionsbekenntnis. Als Lösungsoption wird meist die *Charte de la laïcité* herangezogen. Damit wird man aber der gelebten Religion, speziell der Religiosität der SchülerInnen, nicht gerecht. Da es keine ExpertInnen für gelebte Religion (Religion aus der Innenperspektive) gibt, kommt es oft zu Fehleinschätzungen, die mitunter für die SchülerInnen auch gefährliche Konsequenzen haben können. Weiteres wird eine vorhandene oder noch-zu-lernende Unterscheidungskompetenz der unterschiedlichen Beteiligten in Bezug auf angebrachte und unangebrachte Situationen für ein Reden über den persönlichen Glauben sichtbar. Diese hängt unter anderem mit Faktoren wie dem Alter, der Kultur bzw. dem Herkunftsland sowie der persönlichen Einstellung gegenüber Religion, die besonders bei Kindern und Jugendlichen vom Elternhaus geprägt ist, zusammen.

4.2.2 Religiöse Symbole und ihre Auswirkungen

Die im Folgenden geschilderten Erfahrungen beschreiben mögliche Auswirkungen, die das öffentliche Tragen und Zeigen von religiösen Symbolen haben kann. Die erste Situation handelt von einer gläubigen medizinischen Mitarbeiterin, welche mir während des Interviews erzählt, dass sie einen Autoaufkleber in Form eines Fisches (Ichthys) auf der Heckscheibe ihres Autos hat. Sie weiß, dass der Direktor der Schule ein ehemaliger Geschichte- und Geographieprofessor ist und sich deshalb gut mit religiösen (Identifikations-) Symbolen auskennt. Die Mitarbeiterin fürchtet die Entlarvung als Christin, denn die damit einhergehenden Vorurteile würden die ordentliche Ausübung ihres Berufs einschränken oder verunmöglichen. Als medizinische Angestellte kommen SchülerInnen u. a. mit Fragen, die Verhütung und Abtreibung betreffen, zu ihr. ChristInnen sind in den Augen des Umfeldes klar gegen Verhütung und vor allem gegen Abtreibung. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Mitarbeiterin die SchülerInnen in Sachen Abtreibung und der Verwendung von Kondomen im Sinne ihrer religiösen Zugehörigkeit beeinflussen würde und dies nicht zulässig wäre. Aus diesem Fallbeispiel wird deutlich, welche Konsequenzen das offensichtliche Zeigen von religiösen Symbolen auf die Ausübung des Berufs haben kann.

Die zweite Situation bezieht sich auf eine Geschichte- und Geographielehrperson, die mir von einer Begebenheit mit ‚religiösen Symbolen‘ in einer öffentlichen Schule berichtet. Jugendliche sind absichtlich in einem T-Shirt, auf dem ein riesiger Halbmond gezeichnet war, in die Schule gekommen. Der Direktor der Schule qualifizierte dies als Provokation und gab den SchülerInnen zwei Optionen: Als erstes bot er ihnen an, das T-Shirt auszuziehen und zurück in den Unterricht zu gehen. Die zweite Möglichkeit war die Suspendierung. Die SchülerInnen entschieden sich für die Suspendierung. Insgesamt zeigt sich, dass für diese Lehrperson die Duldung von religiösen Symbolen klar mit ihrer Größe und Offensichtlichkeit zusammenhängt. Das T-Shirt in dem Beispiel hatte beide Eigenschaften und war deshalb nicht erlaubt, wohingegen eine kleine Halskette, die unter der Kleidung getragen wird, keine Aufmerksamkeit erregt. Durch dieses Fallbeispiel wird die Kategorisierung der religiösen Symbole erkennbar. Große und offensichtlich Getragene werden als Provokation verstanden, wohingegen kleine und unter der Kleidung Getragene akzeptiert werden.

Die beschriebenen Situationen verdeutlichen mögliche negative Auswirkungen, die das offensichtliche Zeigen von religiösen Symbolen auf das Geduldet-Werden in der Schule einerseits, aber auch auf die Berufschancen andererseits haben kann. Im ersten Fall werden bewusst äußere Zeichen, die auf den Glauben verweisen könnten, entfernt, um uneingeschränkt im Beruf tätig zu sein. Indirekt wird durch die aktive Entfernung der Symbole deutlich, dass MitarbeiterInnen der Schule Vorurteile gegenüber religiös praktizierenden KollegInnen haben. Diese Vorurteile äußern sich, indem ihnen eine berufliche Professionalität abgesprochen wird. Religiös praktizierenden Menschen wird vom Umfeld unterstellt, während der Ausübung ihres Berufs missionarisch tätig zu sein bzw. in erster Linie ihre eigenen Glaubensüberzeugungen umsetzen wollen und dabei das Wohl der Mitmenschen außer Acht zu lassen. In diesen religionsskeptischen Umständen werden religiöse Symbole leicht als Provokation empfunden. Es herrscht die Auffassung, durch Verbote von religiösen Symbolen könne man der religiösen Einstellung bzw. der Radikalisierung entgegenwirken.

4.2.3 Positionierung zwischen ‚Freiheit von Religion‘ und ‚Freiheit für Religion‘

Die folgenden Situationen beschreiben einerseits eine Person, die sich für den Bereich der *laïcité* einsetzt und die Privatisierung der Religion forciert. Andererseits wird eine Person, die für ihre Glaubensinhalte eintritt, charakterisiert. Beide MitarbeiterInnen der Schulen agieren innerhalb der durch die *laïcité* eröffneten Spannungsfelder.

Zuerst ist eine Geschichte- und Geographielehrperson in ihrer Funktion als Klassenlehrperson am Beginn des Schuljahres damit betraut, den SchülerInnen Informationsblätter zu unterschiedlichen Themen auszuteilen. Eines dieser Blätter betrifft die schulische Seelsorge (*aumônerie scolaire*). Dieses spezielle Blatt hat die Lehrperson nicht in Klassenstärke mit, um allen SchülerInnen eines geben zu können. Sie hat nun zwei Möglichkeiten, entweder sie fragt in der Klasse, wer ein Informationsblatt über die christliche Seelsorge möchte, womit sie ein ‚Sich-Outen-Müssen‘ der gläubigen SchülerInnen riskieren würde. Oder, die zweite Möglichkeit, sie spricht einfach nicht darüber und tut so, als gäbe es dieses Blatt nicht, wodurch sie den SchülerInnen, die ein ernsthaftes Interesse daran haben, die Informationsmöglichkeit nimmt. Die Lehrperson entscheidet sich für die zweite Möglichkeit und wirft die Blätter in den Papierkorb mit der Begründung, dass sie sich in einer öffentlichen Schule befänden und aus Gründen der *laïcité* die Religionszugehörigkeit privat zu halten sei. Für sie als Geschichte- und Geographielehrperson stünde sowieso die Wahrung der *laïcité* im Fokus. Aus diesem Fallbeispiel wird deutlich, dass unterschiedliche AkteurInnen Einfluss auf die Gesamtsituation „Freiheit von Religion“ oder „Freiheit für Religion“ nehmen können. Hier liegt der Fokus auf „Freiheit von Religion“.

Die zweite Situation befasst sich mit einer medizinischen Mitarbeiterin, die sich zum Christentum bekennt und in ihrem Berufsleben vor unterschiedlichen Entscheidungen steht. Zu ihrem Aufgabenbereich zählen nicht nur die medizinische Versorgung der SchülerInnen, sondern auch das aufmerksame Zuhören. Die Mitarbeiterin erzählt während des Interviews, dass SchülerInnen auch zu ihr kommen, wenn sie mit jemandem reden möchten, weil beispielsweise jemand verstorben ist. In solchen Fällen gibt sie den SchülerInnen christliche Hoffnung mit auf den Weg ohne von Religion oder Gott zu sprechen. Dieses Fallbeispiel verdeutlicht ebenso wie das erste, dass Einzelpersonen zur Gesamtsituation von „Freiheit von Religion“ oder „Freiheit für Religion“ beitragen können. Hier wird der Aspekt „Freiheit für Religion“ herausgearbeitet.

Aus den beiden Beispielen wird deutlich, dass das Handeln durch die Grundeinstellung bzw. die Haltung zu ihrem Beruf bzw. ihrer Berufung geprägt ist. Die Geschichte- und Geographielehrperson vertritt klar die Beseitigung des Religiösen in öffentlichen Räumen. In ihrem alltäglichen Handeln legt sie u. a. den Fokus darauf, den SchülerInnen das Konzept der *laïcité* mit dem Schwerpunkt der Entfernung des Religiösen aus den öffentlichen Räumen zu erklären und die Handlungsanweisungen einzufordern, die sich auf die Privatisierung des Religiösen beziehen. Die medizinische Angestellte stützt sich auf die Wahrung und den Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit. Ihr Ziel ist es, dass sich SchülerInnen

nach dem Besuch in der Krankenstation besser fühlen. Oftmals ist ein seelischer und moralischer Beistand ausreichend. Manchmal gibt sie den SchülerInnen indirekt christliche Hoffnung mit. Für sie ist die Wahrung der Religionsfreiheit der zentrale Aspekt der *laïcité*. Insgesamt zeigt sich eine eindeutige Positionierung beider MitarbeiterInnen der Schule zu einem jeweils gegensätzlichen Pol der *laïcité*. Der vorgegebene Rahmen ist folgender: die *laïcité* ermöglicht keine extremen Handlungen, welche in die eine oder andere Richtung gehen, sondern die Angestellten müssen innerhalb der Spannungsfelder, die von der *laïcité* eröffnet werden, agieren.

4.2.4 Staatliche Regelungen als Einschränkung des Unterrichts

Die folgende Situation, die im Kontext eines Interviews erzählt wurde, zeigt einen Fall, in dem die staatlichen Regelungen als Einschränkung innerhalb des Unterrichts empfunden wurden.

Eine Philosophielehrperson thematisiert die spezifische Wortwahl im Unterricht für Bereiche, welche die Ausmerzung sowie den Schutz des Religiösen in öffentlichen Räumen betreffen. Sie selbst achtet auf eine bewusste Wortwahl im Fragenstellen, sodass sich kein/e SchülerIn genötigt fühlt, Persönliches, das ihre/seine Herkunft, religiöse Zugehörigkeit bzw. sämtliche Informationen, die einen Rückschluss darauf zuließen, zu äußern. Die Lehrperson merkt an, dass aber gerade diese Fragestellungen für den Philosophieunterricht interessant wären, da eine persönliche Auseinandersetzung der einzelnen SchülerInnen mit der Thematik für die gesamte Gruppe gewinnbringend wäre. Natürlich hängt die persönliche Involviertheit immer mit dem zu bearbeitenden Themenbereich zusammen. Die Lehrperson hat für sich einen Modus gefunden, wie sie die persönliche Auseinandersetzung der SchülerInnen mit dem Themenbereich und die persönliche Involviertheit unterstützt, ohne dabei die Grundsätze der *laïcité* zu verletzen.

Die betreffende Philosophielehrperson hat viele Unterrichtserfahrungen im Laufe ihres Berufslebens gemacht. All diese nützt sie, um mithilfe von kreativen Lösungswegen die formal für sie entstandenen Einschränkungen zu umgehen. Auch hier zeigt sich das Spannungsfeld, indem sich die öffentliche Schule befindet. Einerseits besteht der Bildungsauftrag ganz klar in der Erziehung der SchülerInnen zu mündigen und reflektieren Menschen, wodurch die persönliche Involviertheit jeder/s Einzelnen gefordert ist. Andererseits wird die Privatheit der eigenen Person geschützt, sodass weder ihre Herkunft noch ihre religiöse oder kulturelle Zugehörigkeit in den Unterricht einbezogen werden, auch wenn es thematisch oder pädagogisch sinnvoll wäre.

4.3 Überblick über Analyseergebnisse

In der Auswertung des gesamten Datenmaterials können folgende Ergebnisse in Bezug auf das Verhältnis von religiöser Bildung und Religionsfreiheit festgehalten werden. Zunächst zeigt sich, dass sich Religion in der öffentlichen Schule im Engagement von Einzelnen ausdrückt. Dies wird meist durch Taten und nicht durch Worte sichtbar, da Äußerungen der persönlichen Religiosität nicht gestattet sind. Außerdem gibt es aus der Sicht der MitarbeiterInnen in der Öffentlichkeit eine kritische und prüfende Einstellung gegenüber Religion. Diese zeigt sich durch ein Hervorheben von Gefahren, aber auch von Mehrwerten der Religion. Zudem wird der Wunsch nach Gleichberechtigung der Religionen deutlich. Ein weiterer Aspekt betrifft die unterschiedliche Wahrnehmung religiöser Symbole. MitarbeiterInnen nehmen die Größe und die Sichtbarkeit der Zeichen als Unterscheidungsmerkmale für die Kategorisierung in ‚erlaubtes‘ bzw. ‚nicht-erlaubtes‘ Symbol. Somit zählen kleine Schmuckstücke nicht als Angabe des Religionsbekenntnisses. Zudem gibt es eine besondere Fokussierung auf nationale Werte sowie die französische Verfassung. Religion und persönlicher Glaube finden offiziell nur in konkret vorgegebenen Kontexten Raum. Trotz dieser Einschränkung wurde ein wiederkehrendes, aber nur sehr gering dosiertes Interesse an Religion festgestellt. Weiters verfügen MitarbeiterInnen über diverse Fachkenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Religion und *laïcité* sowie mit religiösen Symbolen. Ihre Beziehung zu Religion bzw. *laïcité* ist durch unterschiedlichste Ambivalenzen gekennzeichnet. Einerseits orientieren sich einige KollegInnen stark am Maßstab der *laïcité*. Andererseits geraten andere KollegInnen in einen persönlichen Identitätskonflikt zwischen den Rahmenbedingungen der *laïcité* und den damit einhergehenden Rollenerwartungen sowie ihrer persönlichen und religiösen Haltung. In Bezug auf religiöse Symbole lassen sich Wissenslücken bzw. geringe Deutungskompetenzen der beteiligten Personen feststellen. Darüber hinaus können auch Verweigerungen und Aversionen religiösen Symbolen gegenüber beobachten werden. In wieder anderen Fällen werden neue Symbol- und Begriffsbildungen deutlich, die zwar religiösen Ursprungs sind, bei denen aber der religiöse Bezug nicht mehr hergestellt wird. Aufgrund der fehlenden religiösen Bildung fehlt den Menschen das Wissen über die religiösen Symbole. Abschließend erlernen die SchülerInnen ein laizistisches Vokabular, sodass ihr persönlicher Glaube selbst bei Themen, die die Religion betreffen, privat bleibt. Die Einübung sowie die aktiven Anwendungen der laizistischen Prägung werden von den Lehrpersonen eingefordert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Situation in Frankreich in Bezug auf das Verhältnis von staatlicher Reglementierung und Religionsfreiheit von religiöser Bildung zwar vermeintlich einheitlich und eindeutig geregelt ist, sich in der

Praxis jedoch Ambivalenzen sowie Chancen und Möglichkeiten von Individuallösungen zeigen.

5. Schlussfolgerungen: *laïcité* zwischen Religionsfreiheit und Reglementierung

In Bezug auf das Gesamtthema des ÖRF ‚Religionspädagogik und Politik‘ können folgende Gesichtspunkte zum Spannungsverhältnis von Religionsfreiheit und staatlichen Reglementierungen religiöser Bildung am konkreten Beispiel von Frankreich resümiert werden: Zunächst wird deutlich, dass das Gesetz der *laïcité* zwar klare Vorgaben liefert, aber selbst in einer Spannung zwischen einerseits der Wahrung der Neutralität des Staates und andererseits der Wahrung des persönlichen Rechts auf Religionsfreiheit steht. Diese Problematik zeigt sich besonders in der Analyse der empirischen Daten. Speziell religiös praktizierende MitarbeiterInnen und SchülerInnen der französischen Schulen erleben eine Zerrissenheit in Bezug auf ihre Handlungen und Äußerungen. Durch die Sicherstellung der Religionsfreiheit fühlen sich auch manche GegnerInnen der Religionen und Religionsgemeinschaften eingeschränkt, da sie sich ebenfalls an das Gesetz der *laïcité* halten müssen. Dies hat zur Folge, dass die *laïcité* Raum für Spannungsfelder lässt und somit das Handeln von einzelnen Personen oder Institutionen auch variieren kann.